



# **Gesetz über die Abwasserentsorgung der Gemeinde Thusis**

26. September 2004  
(inklusive Nachträge bis 15.01.2017)

**Dokumenteninformationen**

**Gesetz über die Abwasserentsorgung der Gemeinde Thusis**

vom 26. September 2004

Von der Urnenabstimmung angenommen am 26. September 2004.

1. Revision

Von der Urnenabstimmung angenommen am 15. Januar 2017.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	<b>4</b>
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 2 Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 3 Subsidiäres Recht	4
Art. 4 Zuständigkeit	4
Art. 5 Aufgabe der Gemeinde	4
<b>II. Abwasserbehandlung</b>	<b>5</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>5</b>
Art. 6 Abwasserarten	5
Art. 7 Einteilung der Abwasseranlagen, Katasterplan	5
Art. 8 Anschlusspflicht	6
<b>2. Ausgestaltung und Benützung</b>	<b>6</b>
Art. 9 Anschluss	6
Art. 10 Grundsatz	6
Art. 11 Wärmeentnahme	7
Art. 12 Verschmutztes Abwasser - Allgemeines	7
Art. 13 Verschmutztes Abwasser - Gewerbliches und industrielles Abwasser	7
Art. 14 Verschmutztes Abwasser - Abfälle	7
Art. 15 Nicht verschmutztes Abwasser	8
Art. 16 Abwasser aus Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben	9
<b>3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung</b>	<b>9</b>
Art. 17 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	9
Art. 18 Reinigung der Anlagen, Entsorgung von Rückständen	9
Art. 19 Bewilligungsverfahren und Abnahme	9
Art. 20 Kontrolle und Behebung von Mängeln	10
Art. 21 Haftung	10
<b>III. Finanzierung</b>	<b>10</b>
<b>1. Grundsatz</b>	<b>10</b>
Art. 22 Öffentliche Anlagen	10
Art. 23 Private Anlagen	11
<b>2. Gebühren</b>	<b>11</b>
Art. 24 Anschlussgebühr	11
Art. 25 Grundgebühr	12
Art. 26 Mengengebühr (ARA-Beitrag)	12
<b>IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 27 Ausnahmebestimmungen	12
Art. 28 Beseitigung gesetzeswidriger Zustände	12
Art. 29 Bussenverfügung	12
<b>V. Rechtsmittel</b>	<b>13</b>
Art. 30 Einsprachen, Rekurs	13
<b>VI. Inkrafttreten</b>	<b>13</b>
Art. 31 Inkrafttreten	13

## I. Allgemeines

	<b>Art. 1</b>
Gleichstellung der Geschlechter	Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.
	<b>Art. 2</b>
Geltungsbereich und Zweck	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt, gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan, die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung der Abwasserentsorgung sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern auf Gebiet der Gemeinde Thusis.</p> <p><sup>2</sup> Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemein-deanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasserentsorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegen-schaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemein-de Thusis angeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Auf Liegenschaften, die an die Abwasserentsorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.</p>
	<b>Art. 3</b>
Subsidiäres Recht	Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, sind die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abwasserreinigungsverbandes (ARV) Heinzenberg-Domleschg massgebend.
	<b>Art. 4</b>
Zuständigkeit	<p><sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes, die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt sämtlicher, auch privater Abwasseranlagen obliegt dem Gemein-derat, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde erlässt ergänzende Bau- und Betriebsvorschriften für die Abwasseranlagen.</p>
	<b>Art. 5</b>
Aufgabe der Gemeinde	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt und betreibt die für die Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen, soweit diese nicht von Privaten erstellt oder einzelne Aufgaben vom Abwasserreinigungsverband Heinzenberg-Domleschg (ARV) wahrgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Nach Möglichkeit werden sämtliche Anlagen auf öffentlichem Grund verlegt. Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.</p>

## II. Abwasserbehandlung

### 1. Allgemeines

#### Art. 6

- Abwasserarten
- <sup>1</sup> Als Abwasser im Sinne dieses Gesetzes gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.
  - <sup>2</sup> Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in diese einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.
  - <sup>3</sup> Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik, den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach Anhörung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt zu behandeln.
  - <sup>4</sup> Sofern niemand benachteiligt wird, ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, soll weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

#### Art. 7

- Einteilung der Abwasseranlagen, Katasterplan
- <sup>1</sup> Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.
  - <sup>2</sup> Verbandsanlagen sind die vom Abwasserreinigungsverband Heizenberg-Domleschg erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.
  - <sup>3</sup> Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen.
  - <sup>4</sup> Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Einzelkläranlagen.
  - <sup>5</sup> Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
  - <sup>6</sup> Die Kosten für das Einmessen und Nachführen des Leitungskatasterplanes für private Anlagen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

**Art. 8**

- Anschlusspflicht
- <sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
  - <sup>2</sup> Jede Liegenschaft ist direkt an die Kanalisation anzuschliessen. Wo dies nicht möglich ist, oder wo Sammelleitungen zweckmässiger sind, haben sich die betroffenen Grundeigentümer vor Baubeginn über die Leitungsführung, die Erstellung und den Unterhalt zu einigen. Die Regelung ist im Grundbuch eintragen zu lassen. Bei Differenzen entscheidet die Gemeinde. Das Durchleitungsrecht für öffentliche Kanalisationen ist ohne Entschädigung zu dulden.
  - <sup>3</sup> Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in abflusslosen Gruben zu speichern oder in Einzelkläranlagen zu reinigen. Sobald ein Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist, sind die Anlagen innert Jahresfrist ausser Betrieb zu setzen, ausgenommen Abscheider und Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser.
  - <sup>4</sup> Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das häusliche Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.
  - <sup>5</sup> Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

**2. Ausgestaltung und Benützung****Art. 9**

- Anschluss
- <sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu übernehmen.
  - <sup>2</sup> Eine Leitung, die ohne Schacht am Hauptstrang angeschlossen ist, ist in der Regel ein Hausanschluss. Soweit darüber Kenntnisse bestehen, kann nach der Bauherrschaft der Leitung unterschieden werden.
  - <sup>3</sup> Die Baubehörde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
  - <sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

**Art. 10**

- Grundsatz
- <sup>1</sup> Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und der Abwassertechnik zu erstellen und zu betreiben.
  - <sup>2</sup> Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Sie muss sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
  - <sup>3</sup> Private Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute erstellt und repariert werden.

- Art. 11**
- Wärme-  
entnahme
- <sup>1</sup> Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.
- <sup>2</sup> In besonderen Fällen, sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Baubehörde auch Einschränkungen der Wärmeentnahme aus privaten Abwasserleitungen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen.
- Art. 12**
- Verschmutztes  
Abwasser -  
Allgemeines
- <sup>1</sup> Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Gewässer gefährdet.
- <sup>2</sup> Bei Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten, insbesondere die Vorschriften über die Vorbehandlung oder Beseitigung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.
- Art. 13**
- Verschmutztes  
Abwasser -  
Gewerbliches  
und industrielles  
Abwasser
- <sup>1</sup> Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, wenn es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist.
- <sup>2</sup> Kann Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben oder aus Anlagen der Infrastruktur aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt zu behandeln oder zu beseitigen.
- <sup>3</sup> Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organischer Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.
- <sup>4</sup> Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall nach Vorschriften des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.
- Art. 14**
- Verschmutztes  
Abwasser - Ab-  
fälle
- <sup>1</sup> Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Dieses Verbot gilt insbesondere für:
- a) Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
  - b) Geruchsbelästigende Stoffe
  - c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Futtersilos usw.
  - d) Sand, Geröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.
  - e) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern usw.
  - f) Dickflüssige und schlammige Stoffe z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
  - g) Öle, Fette, Benzin, Benzole, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlen-

wasserstoffe usw.

- h) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.

Verboten ist ferner die Einleitung von

- a) Flüssigkeiten mit
- einer Temperatur über 60° C <sup>1)</sup>
  - einem pH-Wert von unter 6.5 und über 9.0 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40°C betragen.

<sup>2)</sup> Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig.

- b) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

<sup>2)</sup> Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen, Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht zur Zerkleinerung und Ableitung von Abfällen in die Kanalisation eingesetzt werden.

<sup>3)</sup> Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

#### Art. 15

Nicht verschmutztes  
Abwasser

<sup>1)</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist, wo dieses Gesetz nichts vorsieht, nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes offen oder über Regenwasserleitungen in den Vorfluter einzuleiten oder versickern zu lassen. Ist weder eine Versickerung noch eine direkte Ableitung in den Vorfluter möglich, kann das Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

<sup>2)</sup> Als nicht verschmutztes Abwasser gilt in der Regel das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser, wenn es

- a) von Dachflächen stammt;
- b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden;
- c) von Gleisanlagen stammt, auf denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und dergleichen verzichtet wird, oder solche bei der Versickerung durch die Bodenschicht ausreichend zurückgehalten oder abgebaut werden.

<sup>3)</sup> Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist nach Möglichkeit von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten. Es ist, wo dieser es vorsieht, nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten.

<sup>4)</sup> Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 3 abzuleiten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.



**Art. 16**

Abwasser aus  
Gärtnereien und  
landwirtschaftlichen  
Betrieben

Gärtnereien und landwirtschaftliche Betriebe, welche die Abwasser zu Dünge Zwecken in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf speichern und sie periodisch verwerten, können von der Anschlusspflicht für die Abwasser ausgenommen werden. Für Ausnahmegewilligungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und kantonales Gewässerschutzgesetz) ist der Gemeinderat zuständig.

**3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung****Art. 17**

Betrieb,  
Unterhalt und  
Erneuerung

- <sup>1</sup> Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- <sup>2</sup> Die Eigentümer sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten der Gemeinde die gemäss Gesetz und Bewilligungen erforderlichen Meldungen.
- <sup>3</sup> Private Abwasserreinigungsanlagen sind nach den Vorschriften der Liefer- bzw. Herstellerfirma zu betreiben. Der Schlamm von privaten Abwasserreinigungsanlagen ist nach den Anordnungen der Gemeinde im Sinne des kantonalen Klärschlamm-Entsorgungsplanes zu entsorgen.

**Art. 18**

Reinigung der  
Anlagen, Ent-  
sorgung von  
Rückständen

- <sup>1</sup> Alle Abwasserleitungen sind periodisch zu reinigen. Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung besorgen, sofern die Reinigung von Privaten unterlassen wird.
- <sup>2</sup> Abscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

**Art. 19**

Bewilligungsver-  
fahren und  
Abnahme

- <sup>1</sup> Für die Erstellung oder Änderung der Entwässerungsanlage einer Liegenschaft ist die Bewilligung der Baubehörde einzuholen. Im schriftlichen Gesuch sind Art, Menge und Herkunft des anfallenden Abwassers anzugeben. Dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne (im Doppel) beizulegen:
  - a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Parzellennummer, Lage von Strassenkanal und Anschlussleitung;
  - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100), in welchem anzugeben und zu bezeichnen sind:
    - sämtliche Anfallstellen von Abwasser, Lichtweite und Gefälle sowie Material der Ableitungen;
    - Art, Höhenkoten ü. M., Durchmesser, Tiefe von Schächten, Abscheidern usw.
- <sup>2</sup> Mit den Bauarbeiten darf erst nach der rechtskräftigen Erledigung des Gesuches begonnen werden. Vor Baubeginn müssen bereinigte Pläne vorliegen.
- <sup>3</sup> Die Baubewilligung erlischt nach einem Jahr. Abweichungen von den eingereichten Plänen sind nur nach Genehmigung durch die Baubehörde gestattet.
- <sup>4</sup> Die Anlagen sind vor dem Eindecken zur Kontrolle zu melden. Die Inbe-

triebnahme ist gestattet, wenn die Baubehörde die plan- und fachgemässe Ausführung festgestellt hat.

<sup>5</sup> Die Gebühren für die Behandlung der Gesuche und Kontrollen werden nach Massgabe des Gebührentarifes durch die Baubehörde erhoben.

#### **Art. 20**

Kontrolle und  
Behebung von  
Mängeln

<sup>1</sup> Die Gemeinde überprüft die eigenen und die privaten Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den privaten Anlagen zu gestatten.

<sup>2</sup> Anlässlich von Sanierungsarbeiten von öffentlichen Kanalisationsleitungen im Strassenbereich müssen private Anschlussleitungen auf Kosten der jeweiligen Eigentümer bis mindestens 1.0 Meter über den Strassen- bzw. Trottoirrand hinaus fachmännisch saniert werden.

<sup>3</sup> Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung des zuständigen Departementes auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.

<sup>4</sup> Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese werden unverzüglich über die getroffenen Massnahmen informiert.

#### **Art. 21**

Haftung

<sup>1</sup> Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde gegenüber für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen verursacht werden. Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung ihrer Organe kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

### **III. Finanzierung**

#### **1. Grundsatz**

#### **Art. 22**

Öffentliche  
Anlagen

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt kostendeckende und verursachergerechte Gebühren für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

<sup>2</sup> Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

**Art. 23**

- Private Anlagen
- <sup>1</sup> Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
  - <sup>2</sup> Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
  - <sup>3</sup> Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.
  - <sup>4</sup> Die Grundeigentümer haben die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Abwasserleitung zu tragen.

**2. Gebühren****Art. 24**

- Anschlussgebühr
- <sup>1</sup> Für Anschlüsse an die Gemeindekanalisation und die ARA ist eine einmalige Gebühr in Prozenten des Neuwertes laut kantonaler Schätzungseröffnung zu entrichten.
  - <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenansatz in einem separaten Tarif fest.
  - <sup>3</sup> Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 % oder mehr als 100'000 Franken, so ist für diese Differenz im Wert die gleiche Anschlussgebühr zu leisten. Dasselbe gilt, wenn eine Erhöhung des Neuwertes durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird.
  - <sup>4</sup> Beim Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudegruppen und Wiederaufbau derselben, ist nur die Differenz zwischen der alten Schätzung (Index aufgerechnet) und der neuen Schätzung gebührenpflichtig.
  - <sup>5</sup> Die Anschlussgebühr ist bei Baubeginn aufgrund einer provisorischen Rechnung der Gemeinde zu bezahlen. Berechnungsgrundlage ist der Kostenvoranschlag der Bauherrschaft. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die kantonale Schätzungseröffnung vorliegt. Zuviel erhobene Anschlussgebühren werden zinslos zurückerstattet.
  - <sup>6</sup> Die Rechnung wird den Hauseigentümern, bei Stockwerkeigentum der Verwaltung in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins nach dem beim Kanton geltenden Prozentsatz verrechnet. Der Gemeinde steht ein gesetzliches Pfandrecht gem. Art. 131 EG zum ZGB zu.

**Art. 25**

Grundgebühr

<sup>1</sup> Für alle an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährlich wiederkehrende Bereitstellungs- und Beanspruchungsgebühr erhoben. Massgebend ist der Frischwasserverbrauch in m<sup>3</sup> pro Jahr. Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenansatz in einem separaten Tarif fest.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird am Jahresende anhand der Zählerablesung für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt. Es gilt sinngemäss Art. 30 Abs. 4.

**Art. 26**Mengengebühr  
(ARA-Beitrag)

<sup>1</sup> Für alle an die Gemeindekanalisation angeschlossenen Liegenschaften wird jährlich eine Mengengebühr nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler erhoben. Nach dem ersten Semester wird eine Akontorechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Gebührenansatz periodisch anpassen.

<sup>3</sup> Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

<sup>4</sup> Liegenschaften und Betriebe, die das Wasser gratis oder nicht durch die Gemeindewasserversorgung beziehen, sind verpflichtet, einen durch die Gemeinde gegen Mietgebühr zu liefernden Wasserzähler auf eigene Rechnung einbauen zu lassen.

<sup>5</sup> Die Mengengebühr wird nach den Weisungen der Gemeinde zusammen mit dem Frischwasserverbrauch den Hauseigentümern, bei Stockwerkeigentum der Verwaltung in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins nach dem beim Kanton geltenden Prozentsatz verrechnet. Der Gemeinde steht ein gesetzliches Pfandrecht gem. Art. 131 EG zum ZGB zu.

**IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen****Art. 27**

Ausnahmebestimmungen

Die Gemeinde ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu gewähren, soweit sie keine Vorschriften des Gewässerschutzes verletzen. Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Gewässerschutz bleiben vorbehalten.

**Art. 28**Beseitigung  
gesetzeswidri-  
ger Zustände

<sup>1</sup> Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt die Gemeinde zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eine angemessene Frist an, sofern nicht sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

<sup>2</sup> Wird der Anordnung der Gemeinde nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann sie auf Kosten der fehlbaren Person die notwendigen Massnahmen treffen oder durch Dritte vornehmen lassen.

**Art. 29**Bussen-  
verfügung

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis 10'000 Franken bestraft. In leichten Fällen und namentlich bei erstmaliger Übertretung kann eine blosser Verwarnung ausgesprochen werden.

## V. Rechtsmittel

### Art. 30

Einsprachen,  
Rekurs

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Verfügungen des Departementsvorstehers oder gegen die Gebührenrechnung sind innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet an die Gemeinde zu richten.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.

## VI. Inkrafttreten

### Art. 31

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnenabstimmung in Kraft.

<sup>2</sup> Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche ihm widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.